

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 09. März 2021

Nummer 17

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis **84**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 14 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 07. März 2021 wird verordnet:

#### **Präambel**

Durch die 10. SARS-CoV-2-EindV wurden landesweit in einzelnen Bereichen Lockerungsschritte vollzogen. Auch in den nunmehr wieder geöffneten Bereichen gilt teilweise eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einer festgestellten 7-Tages-Inzidenz ab 35 je 100.000 Einwohner durch Bußgeldvorschriften sicherzustellen, was mit dieser Verordnung umgesetzt wird.

#### **§ 1**

##### **Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 10. SARS-CoV-2-EindV vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht,

- entgegen § 3 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 6 der 10. SARS-CoV-2-EindV in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulung,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Gast in den dort genannten Bereichen,
- entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange,
- entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 7 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen oder

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV

keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt,

oder

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 der 10. SARS-CoV-2-EindV

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

### § 3

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 4

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 10. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt am 10. März 2021 die Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis vom 12. Februar 2021, geändert durch Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 01. März 2021, außer Kraft.

#### **Begründung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80

Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 10. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

#### **1.**

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

#### **2.**

§ 2 dieser Rechtsverordnung ermöglicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer nichtmedizini-

schen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

### 3.

Diese Verordnung tritt zum 10. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 10. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, die als Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung dient.

Gleichzeitig war die Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis vom 12. Februar 2021, geändert durch Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 01. März 2021, außer Kraft zu setzen. Denn die Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung bildete die 9. SARS-CoV-2-EindV, die zum 08. März 2021 mit der 10. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft gesetzt wurde.

### Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 9. März 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat